

SATZUNG

der „VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz“

(i.d.F. des Genehmigungsbescheides vom 13.07.2020)

PRÄAMBEL

Intention der „VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz“ ist es, die Bevölkerung zu einem respektvollen und ethischen Umgang mit allen Mitgeschöpfen zu bewegen, das heißt, den Gedanken des Tierschutzes einer möglichst breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und jeden Einzelnen zur Unterstützung von tierschutzrelevanten Maßnahmen zu bewegen. Ebenso ist die aktive Hilfe für Tiere in Not ein essentieller Bestandteil des Aufgabenbereichs der VIER PFOTEN. Darüber hinaus ist auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes Zweck der Stiftung. Dies umfasst im Besonderen die Bereiche Tierhaltung, Artenschutz, Wildtierbiologie und die generelle Abschaffung von Tierversuchen sowie die Entwicklung von Ersatzmethoden.

Das Stiftungsziel – der umfassende Schutz von Tieren vor Leid und Grausamkeit - umfasst alle Bereiche, in denen Tiere heute und in Zukunft Leid zugefügt werden kann.

Zusammenfassend sind Ziel und Zweck aller Bemühungen der „VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz“, Tiere vor Qualen und Schmerzen zu bewahren, allen Mitgeschöpfen ein artgerechtes und leidensfreies Leben zu sichern und Menschen eine, das Tier einschließende, ethische Geisteshaltung zu vermitteln.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks wird die Stiftung eng mit den anderen Stiftungen von VIER PFOTEN, insbesondere „VIER PFOTEN International – gemeinnützige Privatstiftung“, eingetragen beim HG Wien unter FN 227934y, Österreich, „VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz – gemeinnützige Privatstiftung“, eingetragen beim HG Wien unter FN 184126z, Österreich, und anderen VIER PFOTEN – Länderorganisationen kooperieren. Insbesondere wird sie sich auch an den internationalen Projekten und Kampagnen von VIER PFOTEN beteiligen.

Name und Logo der Stiftung sind markenrechtlich – auch in Deutschland – geschützt (Wort- und Wortbildmarke). Inhaberin der Marke ist „VIER PFOTEN International – gemeinnützige Privatstiftung“, Schönbrunner Str. 131, A-1050 Wien, eingetragen beim HG Wien unter der FN 227937y. Die Benützungs- und Verwendungsrechte von Namen und Logo der „VIER PFOTEN“ werden zwischen „VIER PFOTEN International - gemeinnützige Privatstiftung“ und „VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz“ in Hamburg vertraglich eigens geregelt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

„VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) des Tierschutzes,
- b) der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- c) sowohl des Umwelt- und Naturschutzes als auch des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet des Tierschutzes.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in Satz 2 genannten Projekte bzw. die Förderung dieser Projekte, um bedrängten Tieren in Not zu helfen. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, kann der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Informationsveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, insbesondere die Erstellung und Verbreitung von Lehr- und Fortbildungsmaterialien, sowie Rundbriefe, Mitteilungsblätter und Zeitungen zur Verbreitung des Gedankens des Tierschutzes,
- b) sonstige gewaltfreie Kampagnen, um die Öffentlichkeit über die ethische Verantwortung der Menschen gegenüber den Tieren zu informieren,
- c) wissenschaftliche Veranstaltungen, insbesondere wissenschaftliche Fachkongresse, sowie wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf dem

Gebiet des Tierschutzes, insbesondere der Nutztierhaltung, des Artenschutzes, der Wildtierbiologie, der generellen Abschaffung von Tierversuchen sowie der Entwicklung von Ersatzmethoden,

- d) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen, insbesondere in den unter c) beschriebenen Bereichen, die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere in den unter c) genannten Bereichen, die Veröffentlichung der eigenen und fremden Forschungsergebnisse,
 - e) die Sicherung und den Schutz von gefährdeten Tierarten, insbesondere durch fachgerechte Aufzucht, Betreuung, Unterbringung und anschließende Wiedereingliederung in ihren ursprünglichen Lebensraum,
 - f) die Sicherung und den Schutz des Lebensraumes von gefährdeten Tierarten, insbesondere im Rahmen der unter e) beschriebenen Projekte.
3. Zweck der Stiftung ist schließlich auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes und deren Weiterleitung an andere inländische steuerbegünstigte Körperschaften sowie an ausländische Körperschaften zur Förderung des Tierschutzes. Dies gilt insbesondere für VIER PFOTEN - Organisationen in anderen Ländern sowie für „VIER PFOTEN International – gemeinnützige Privatstiftung“. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Bei Fehlverwendung der Mittel oder Nichtvorlage des Berichts wird die Weiterleitung der Satzungsmittel unverzüglich eingestellt und gegebenenfalls bezahlte Mittel zurückverlangt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Weitere Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks können aus Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, regelmäßigen Zuwendungen, Förderbeiträgen aufgebracht werden.
4. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
6. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
7. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
2. Der Vorstand wird durch VIER PFOTEN International - gemeinnützige Privatstiftung, Schönbrunner Straße 131, A-1050 Wien, eingetragen im Firmenbuch Wien unter FN 227934Y für die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt, solange die Stiftung existiert. Wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode unter Berücksichtigung von Ziffer 1 durch die nachträgliche Bestellung eines oder zwei weiterer Vorstandsmitglieder erhöht, werden diese nachträglich bestellten Vorstandsmitglieder für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des bereits amtierenden Vorstands bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Eine wiederholte Bestellung derselben Personen ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstands fort.
3. Sofern VIER PFOTEN International – gemeinnützige Privatstiftung ohne Rechtsnachfolger untergeht, wählen die Vorstandsmitglieder den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
4. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung sein.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt die jeweilige Ergänzung des Vorstands bei Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 2 mit Bestellung durch VIER PFOTEN International – gemeinnützige Privatstiftung, bei Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 3 mittels mehrheitlichen Beschlusses der jeweils verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche

Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem Abzuberufenden ist vorher Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

7. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Vorstandsmitglieder haben bei ehrenamtlicher Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, kann der Vorstand darüber hinaus für einzelne Mitglieder des Vorstandes eine dem zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der wirtschaftlichen Stiftungsaufsicht Richtlinien erlassen.
10. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ist zur Besorgung der laufenden organisatorischen Angelegenheiten eine Geschäftsführung bestellt, so hat der Vorstand diese zu überwachen. Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, kann der Vorstand zur Besorgung der laufenden organisatorischen Angelegenheiten eine Geschäftsführung bestellen, die für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhält. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, ist auch die Anstellung von Mitarbeitern gegen Entgelt zulässig.

3. Der Vorstand kann der Geschäftsführung jederzeit Weisungen erteilen. Seiner Beschlussfassung sind jederzeit vorbehalten:
- a) der jährliche Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss und der Lagebericht, in welchem auch auf die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen ist;
 - b) sonstige Beschlüsse, in deren Durchführung Verbindlichkeiten der Stiftung entstehen sollen, es sei denn, dass die mit Eingehung der Verbindlichkeiten verbundenen Kosten nach Art und Umfang im genehmigten Wirtschaftsplan Deckung finden;
 - c) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - d) die vertragliche Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung und der Stiftung;
 - e) sonstige Angelegenheiten, welche sich der Stiftungsvorstand in seiner Geschäftsordnung, in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder im Einzelfall vorbehält;
 - f) weitere Beschlüsse sofern diese gemäß den Gesetzen oder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Stiftungsvorstand vorbehalten sind.

§ 6

Vertretung der Stiftung

1. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied, der Geschäftsführung bzw. einem Dritten Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
2. Die gem. Absatz 1 zur Vertretung der Stiftung befugten Personen sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Stiftungsorgane ergeben.“

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes können in diesem Fall per Brief, E-Mail, Fax oder Telefon sowie im Weg des Umlaufbeschlusses gefasst werden. Mündliche Beschlüsse sind dabei zeitnah in Niederschriften festzuhalten.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Sofern der Vorstand gemäß § 5 Absatz 2 eine Geschäftsführung bestellt, besteht diese aus mindestens einer Person, höchstens jedoch drei Personen. Die Geschäftsführung ist zur Vertretung der Stiftung nur nach vorheriger Erteilung einer Vollmacht befugt. Der Vorstand kann der Geschäftsführung jederzeit Weisungen erteilen. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand per Beschluss abberufen werden.
2. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so hat sie sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Geschäftsverteilung regelt; die Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen und kann von ihm jederzeit geändert werden. Unbeschadet der Geschäftsverteilung haben die Mitglieder der Geschäftsführung einander in Angelegenheiten informiert zu halten. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann Auskunft über Angelegenheiten, die nicht in sein Ressort gehören, und Beschlussfassung in jedem Gegenstand der laufenden Geschäftsführung verlangen.
3. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist einen Jahresabschluss und einen Lagebericht, in welchem auch die Erfüllung des Stiftungszwecks darzustellen ist.

§ 10 Beschlussfassung der Geschäftsführung

Besteht die Geschäftsführung aus mehr als zwei Mitgliedern, so fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern, fasst sie ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt bei einer zweiköpfigen Geschäftsführung ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist jedes Mitglied der Geschäftsführung berechtigt, die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle eines Mehrheitsbeschlusses ist jedes Mitglied der Geschäftsführung berechtigt, die Aussetzung der Durchführung des Beschlusses zu verlangen und die Angelegenheit dem Vorstand zur verbindlichen Entscheidung vorzulegen.

§ 11

Prüfung des Jahresabschlusses

1. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, ist der Jahresabschluss einschließlich der Bücher durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
2. Der Prüfer ist durch den Vorstand zu bestellen und darf keinem Organ der Stiftung angehören.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, den Prüfer abzubestellen.

§ 12

Kuratorium

1. Soweit die Finanzlage der Stiftung dies ermöglicht, kann ein Kuratorium bestellt werden.
2. Das Kuratorium der Stiftung besteht mindestens aus drei, höchstens fünf Personen.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Das erste Kuratorium wird vom Vorstand berufen. Die Neuwahl bzw. Ergänzung des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mittels mehrheitlichen Beschlusses der jeweils verbliebenen Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Für die Organisation des Kuratoriums gelten zudem die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 – 7 entsprechend.

§ 13

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Kuratoriums gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 15

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 7 Absatz 1 anwesenden Mitglieder ändern oder ergänzen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck

muss jedoch die Förderung des Tierschutzes umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung muss vom Vorstand einstimmig gefällt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.
2. Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Darin ist zugleich die Ämterverteilung vorzunehmen.